



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

*Rechtspflege*

*66/ME*

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zi.	<i>66-GE/1996</i>
Datum	<i>16.8.1996</i>
Verteilt	<i>19.8.1996 Mon</i>

GZ 17.126/130-I 8/1996

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament

1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*Dr. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte in Wien und Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung, des Lebensmittelgesetzes 1975, des Auktionshallengesetzes sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte in Wien und Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung, des Lebensmittelgesetzes 1975, des Auktionshallengesetzes sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes samt Erläuterungen in 25 facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisaufnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um eine Stellungnahme bis zum

**20. September 1996**

ersucht.

26. Juli 1996  
Für den Bundesminister:  
REINDL

Beilagen: 25 Ausf.  
F.d.R.d.A.



---

# **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

---

## **Entwurf eines Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien 1996 - BG-OrgG Wien**

**mit Änderungen**

- der Jurisdiktionsnorm**
- der Zivilprozeßordnung**
- des Lebensmittelgesetzes 1975**
- des Auktionshallengesetzes**
- des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes**

## **ENTWURF**

### **Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Wien und Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung, des Lebensmittelgesetzes 1975, des Auktionshallengesetzes sowie des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien 1996 - BG-OrgG Wien)**

**§ 1.** In Wien sind folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
2. das Bezirksgericht Landstraße;
3. das Bezirksgericht Josefstadt;
4. das Bezirksgericht Favoriten;
5. das Bezirksgericht Meidling;
6. das Bezirksgericht Hietzing;
7. das Bezirksgericht Fünfhaus;
8. das Bezirksgericht Hernals;
9. das Bezirksgericht Döbling;
10. das Bezirksgericht Floridsdorf;
11. das Bezirksgericht Donaustadt;
12. das Bezirksgericht Liesing.

**§ 2.** Es umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien die Bezirke I und IV bis VI;
2. des Bezirksgerichts Landstraße die Bezirke III und XI;
3. des Bezirksgerichts Josefstadt die Bezirke VII bis IX;
4. des Bezirksgerichts Favoriten den X. Bezirk;
5. des Bezirksgerichts Meidling den XII. Bezirk;

6. des Bezirksgerichts Hietzing den XIII. Bezirk;
7. des Bezirksgerichts Fünfhaus die Bezirke XIV und XV;
8. des Bezirksgerichts Hernals die Bezirke XVI und XVII;
9. des Bezirksgerichts Döbling die Bezirke XVIII und XIX;
10. des Bezirksgerichts Floridsdorf die Bezirke XX und XXI;
11. des Bezirksgerichts Donaustadt die Bezirke II und XXII;
12. des Bezirksgerichts Liesing den XXIII. Bezirk.

## **Artikel II**

### **Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Wendung "Bezirksgerichte für Handelssachen," aufgehoben.
2. Im § 2 werden die Absatzbezeichnung des ersten Absatzes "(1)" sowie der zweite Absatz aufgehoben.

3. Der § 3 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Im Sprengel eines selbständigen Handelsgerichts geht aber der Rechtszug gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen gefällten, entsprechend bezeichneten (§ 446 ZPO) Urteile eines Bezirksgerichts an das Handelsgericht."

4. Der § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der Streitigkeiten in Handelsrechtssachen nach § 51 Abs. 1 sowie der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 100.000 S nicht übersteigt und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind."

5. Der § 52 wird aufgehoben.

## Artikel III

### Änderungen der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der § 259 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"Ein solcher Beisatz ist auf Grund eines derartigen Antrags oder von Amts wegen in das Urteil aufzunehmen, wenn ihn der Richter für zutreffend erachtet."

2. Der § 446 hat zu lauten:

"§ 446. Wenn ein Bezirksgericht ein Urteil der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen fällt, hat es dies auf Antrag oder von Amts wegen im Urteil anzuführen (§ 259 Abs. 3)."

3. Im § 453

a) haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"(1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, sobald hierfür die technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem bei einem Gericht nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Abs. 1 das Mahnverfahren automationsunterstützt durchgeführt wird, ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen."

b) wird im Abs. 3 die Wendung "Der Bundesminister für Justiz wird ferner ermächtigt," durch die Wendung "Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt," ersetzt.

## Artikel IV

### Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

Der § 73 hat zu lauten:

"§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das

Amtsgebäude des Gerichtshofs gelegen ist, in Wien jedoch dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

#### **Artikel V**

##### **Änderung des Auktionshallengesetzes**

Im § 1 Abs. 1 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird die Wendung "Exekutionsgericht Wien" durch die Wendung "Bezirksgericht Innere Stadt Wien" ersetzt.

#### **Artikel VI**

##### **Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG)**

Im § 60 Abs. 2 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird die Wendung "Strafbezirksgericht Wien" durch die Wendung "Bezirksgericht Innere Stadt Wien" ersetzt.

#### **Artikel VII**

##### **Errichtung und Auflassung von Wiener Bezirksgerichten, Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 1. (1)** In Wien werden das Bezirksgericht Landstraße und das Bezirksgericht Meidling errichtet.

(2) Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien und das Strafbezirksgericht Wien werden aufgelassen.

**§ 2.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1997 in Kraft.

**§ 3. (1)** Die beim Strafbezirksgericht Wien und - vorbehaltlich des Abs. 2 - beim Exekutionsgericht Wien anhängigen Rechtssachen gelten mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als an das Bezirksgericht überwiesen, das nach den neuen Bestimmungen zuständig ist.

(2) Die beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien anhängigen Rechtssachen sowie die beim Exekutionsgericht anhängigen bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten gelten mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien überwiesen.

(3) Tritt durch eine Überweisung nach Abs. 2 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keine Änderung in der Person des Richters ein, so ist die Verhandlung nicht von neuem durchzuführen.

(4) Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des aufgelassenen Bezirksgerichts für Handelssachen Wien geht an das Handelsgericht Wien.

(5) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn nach der rechtskräftigen Beendigung von Verfahren, die bei einem aufgelassenen Bezirksgericht anhängig waren, Verfahrenshandlungen, Entscheidungen oder Verfügungen vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(6) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien nach den §§ 88 oder 104 JN begründet, so tritt insoweit das Bezirksgericht Innere Stadt Wien an dessen Stelle.

(7) Die Aktenlager des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, des Exekutionsgerichts Wien und des Strafbezirksgerichts Wien werden dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zugewiesen.

**§ 4.** (1) Auf Verfahren, die bei einem nicht aufgelassenen Gericht vor dem 1. Jänner 1997 anhängig geworden sind, sind die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften samt ihren Übergangsbestimmungen auch nach dem 31. Dezember 1996 weiterhin anzuwenden; dies gilt auch für Verfahrenshandlungen, Entscheidungen oder Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(2) Auf Exekutionsverfahren sind jedoch die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Bundesgesetzes auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1996 bereits anhängig waren.

(3) Die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Pflschafts- und Sachwalterschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1997 anhängig geworden sind. Sollte sich daraus eine Änderung der Zuständigkeit ergeben, so bleibt das bisher zuständige Gericht jedoch so lange weiter zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1997 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt

worden sind; danach sind diese Verfahren dem nunmehr zuständigen Gericht zu übertragen.

**§ 5.** Soweit Richter des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien oder des Exekutionsgerichts Wien nach dem 31. Dezember 1996 nicht auf Planstellen anderer Dienststellen ernannt sind, sind sie bis zum 31. Jänner 1997 ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 auf Planstellen eines Richters des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien zu ernennen.

**§ 6.** Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl.Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, und der nach dessen § 9 als Bundesgesetz geltende Teil der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich, werden aufgehoben.

**§ 7.** Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.



## VORBLATT

### **Probleme und Ziele des Vorhabens:**

In Wien bestehen auf bezirksgerichtlicher Ebene derzeit

- sieben Bezirksgerichte, die für bestimmte Wiener Gemeindebezirke für Zivil-, Straf- und alle Exekutionssachen, nicht aber für Handelsrechtssachen zuständig sind,
- drei weitere Bezirksgerichte für bestimmte Wiener Gemeindebezirke, die nur für allgemeine Zivil- und Liegenschaftsexekutionssachen, nicht aber für Handelsrechts-, Straf-, Fahrnis- und Gehaltsexekutionssachen zuständig sind,
- das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das für alle Wiener Gemeindebezirke für Handelsrechtssachen zuständig ist, sowie
- das Strafbezirksgericht Wien und das Exekutionsgericht Wien, die für die Sprengel der drei erwähnten Bezirksgerichte für Strafsachen bzw. Fahrnis- und Gehaltsexekutionssachen zuständig sind.

Diese Kompetenzzersplitterungen sind für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung kaum mehr durchschaubar und führen insbesondere auch deshalb zu verfahrensverzögernden Verbesserungsverfahren und Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. Zuständigkeitsstreitigkeiten; vergleichbare Kompetenzaufteilungen gibt es in keinem anderen Bundesland außerhalb Wiens. Es sollen daher entsprechend dem grundsätzlichen Konzept der in allen anderen Bundesländern bestehenden Bezirksgerichtsorganisation auch in Wien Voll-Bezirksgerichte geschaffen werden, die (mit Ausnahme der Jugendgerichtssachen) für sämtliche bezirksgerichtliche Angelegenheiten der ihnen zugewiesenen Wiener Gemeindebezirke zuständig sein sollen.

### **Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:**

Die Spezialgerichte (das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht und das Strafbezirksgericht Wien) sollen aufgelassen werden. Den schon bestehenden, für bestimmte Wiener Gemeindebezirke zuständigen Bezirksgerichten sollen sämtliche genannte bezirksgerichtliche Angelegenheiten zugewiesen werden. Im Zusammenhang damit sollen mit Rücksicht auf die vorhandenen, teils bereits geschaffenen bzw. in absehbarer Zeit zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten das Bezirksgericht Innere Stadt Wien nur noch für die Bezirke I und IV bis

VI und das Bezirksgericht Hietzing nur noch für den XIII. Bezirk zuständig sein; dem Bezirksgericht Fünfhaus sollen die Bezirke XIV und XV zugewiesen werden.

Gleichzeitig sollen die neuen Bezirksgerichte Landstraße und Meidling errichtet und ihnen die Zuständigkeiten für die Bezirke III und XI bzw. für den XII. Bezirk übertragen werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die eine gleich leicht überblickbare Kompetenzaufteilung erreichen.

#### **Kosten:**

Die einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Meidling werden sich auf etwa 12 Mio. S, die jährlichen Mietkosten auf etwa 10 Mio. S belaufen.

Das Gebäude, in dem das Bezirksgericht Landstraße unterbracht werden soll, wird voraussichtlich von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) in absehbarer Zeit errichtet sein; die einmaligen Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Landstraße werden sich auf heutiger Preisbasis auf etwa 15 Mio. S und die jährlichen Mietkosten auf etwa 20 Mio. S belaufen. Diesen Ausgaben steht die Möglichkeit einer Verwertung des in diesem Zusammenhang frei werdenden bundeseigenen Gerichtsgebäudes 1010 Wien, Riemergasse 4, gegenüber.

Die einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie die laufenden Mietzinse für das Bezirksgericht Fünfhaus in 1150 Wien, Gassgasse 1 bis 7, werden aus dem Justizbudget bereits geleistet.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre nicht erforderlich.

#### **EU-Konformität:**

Das Vorhaben wird hievon nicht berührt.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

I. In Wien wird die Gerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene derzeit von folgenden Bezirksgerichten ausgeübt:

- von den Bezirksgerichten Innere Stadt Wien (für den I., III. bis VI. und XI. Bezirk), Josefstadt (für den VII. bis IX. Bezirk), Hernals (für den XVI. und XVII. Bezirk), Döbling (für den XVIII. und XIX. Bezirk), Floridsdorf (für den XX. und XXI. Bezirk), Donaustadt (für den II. und XXII. Bezirk) und Liesing (für den XXIII. Bezirk) in Zivilsachen mit Ausnahme der Handelsrechtssachen, in Exekutionssachen und in allgemeinen Strafsachen;
- von den Bezirksgerichten Favoriten (für den X. Bezirk), Hietzing (für den XIII. und XIV. Bezirk) und Fünfhaus (für den XII. und XV. Bezirk) nur in Zivilsachen mit Ausnahme der Handelsrechtssachen sowie in Liegenschaftsexekutionssachen;
- vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien (für alle Bezirke) in Zivilsachen, jedoch nur, wenn es sich um Handelsrechtssachen handelt;
- vom Strafbezirksgericht Wien (für den X. und XII. bis XV. Bezirk) in allgemeinen Strafsachen sowie
- vom Exekutionsgericht Wien (für den X. und XII. bis XV. Bezirk) in Fahrnis- und Gehaltsexekutionssachen.

Diese Kompetenzzersplitterungen sind jedenfalls für Rechtsunkundige kaum noch überblickbar. Sie führen wiederholt zu verfahrensverzögernden Verbesserungsverfahren sowie zu Kompetenzstreitigkeiten und erschweren daher den Zugang zum Recht; vergleichbare Zuständigkeitsaufteilungen bestehen in keinem anderen Bundesland.

Die Behebung dieser Kompetenzvielfalt ist mit der 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 291/1988, endgültig dadurch eingeleitet worden, daß die Fahrnis- und Gehaltsexekutionssachen sowie die allgemeinen Strafsachen dem Bezirksgericht Hernals übertragen und damit die Kompetenzen des Exekutionsgerichts Wien und des Strafbezirksgerichts Wien vermindert wurden.

Am Schluß der Beratungen über dieses Gesetz hat der Justizausschuß in seinem Bericht (563 BlgNR XVII. GP) unter anderem ausdrücklich festgehalten:

"Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesministerium für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich aufgrund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donaustadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortgesetzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlichkeit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einerseits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen. "

Als nächste Schritte folgten die 2. und 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 260/1990 und BGBl. Nr. 756/1992, mit denen den Bezirksgerichten Döbling und Josefstadt die gleichen Kompetenzen wie dem Bezirksgericht Hernals zugewiesen und damit neuerlich jene des Exekutionsgerichts Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien erheblich vermindert wurden.

Im Zusammenhalt mit der 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 756/1992, hat der Nationalrat folgende EntschlieÙung gefaÙt (780 BlgNR XVIII. GP, S. 8, Beilage ./2):

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Neuunterbringung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien samt einem Bezirksgericht für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk auf den bundeseigenen Schlachthausgründen in Wien 3 ..... zu treffen."

II. Nunmehr soll (unter Ausklammerung der dem Jugendgerichtshof Wien zugewiesenen Jugendgerichtssachen) der letzte Schritt zur generellen Einrichtung einer territorialen Voll-Bezirksgerichtsbarkeit in Wien getan werden.

Dies ist mit Wirkung ab 1. Jänner 1997 möglich, weil es dem Bundesministerium für Justiz gelungen ist, für ein Bezirksgericht Fünfhaus mit dem Standort in 1150 Wien, Gasgasse 1 bis 7, eine Unterkunft zu finden, in dem ein für den XIV. und XV. Bezirk zuständiges Voll-Bezirksgericht Fünfhaus untergebracht werden kann; das Bezirksgericht Hietzing kann damit von seiner Zuständigkeit für den XIV. Bezirk

entlastet werden, sodaß es als Voll-Bezirksgericht in seinem bisherigen Standort in 1130 Wien, Hietzinger Kai 1 bis 3, Platz findet.

Für den XII. Bezirk soll ein neues Voll-Bezirksgericht Meidling errichtet werden, das für eine Übergangszeit im bisherigen Standort des Bezirksgerichts Fünfhaus, in 1150 Wien, Sperrgasse 17, Platz findet, womit sich für die Bevölkerung Meidlings insoweit nichts änderte; im Laufe des Jahres 1998 wird es voraussichtlich möglich sein, das Voll-Bezirksgericht Meidling an seinen künftigen, schon gesicherten Standort 1120 Wien, Schönbrunner Straße 224 bis 228, zu übersiedeln. Bis zum Herbst dieses Jahres werden auch die Renovierungsarbeiten im Gerichtsgebäude des Bezirksgerichts Favoriten abgeschlossen sein, sodaß auch dieses mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 als Voll-Bezirksgericht eingerichtet werden kann.

Schließlich soll im Sinne der zitierten EntschlieÙung des Nationalrates ein Bezirksgericht Landstraße für die Bezirke III und XI errichtet werden. Dadurch soll unter einem das Bezirksgericht Innere Stadt Wien von seiner Zuständigkeit für die beiden genannten Bezirke entlastet werden, sodaß es nur noch für die Bezirke I und IV bis VI zuständig wäre; dies empfiehlt sich, weil damit das an Richtern und nichtrichterlichen Bediensteten größte Bezirksgericht Österreichs - trotz der ihm künftig zu fallenden Handelsrechts- und Lebensmittelstrafsachen - nicht unerheblich verkleinert wird.

Mit Rücksicht auf den schon durchgeführten Architektenbewerb ist der - voraussichtlich von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) zu erteilende - Planungsauftrag zur Errichtung des vorgesehenen Gerichtsgebäudes in 1030 Wien, Schlachthausgasse 5, in Kürze zu erwarten, sodaß mit einem alsbaldigen Baubeginn zu rechnen ist; nach einer zügigen Fertigstellung des Gebäudes wird das Bezirksgericht Landstraße in absehbarer Zeit dorthin übersiedelt werden können. Bis dahin kann es ohne jegliche Schwierigkeiten in 1010 Wien, Riemergasse 4 und 7, untergebracht werden, womit sich auch für die Bevölkerung der Bezirke III und XI zwischenweilig nichts änderte.

Durch alle diese Maßnahmen sollen gleichzeitig mit der Errichtung von Wiener Voll-Bezirksgerichten überschaubare Gerichtseinheiten geschaffen werden.

III. Als Konsequenz dieses Konzepts sollen das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Strafbezirksgericht Wien und das Exekutionsgericht Wien aufgelassen werden.

Die vorgeschlagenen Auflösungen des Strafbezirksgerichts Wien und des Exekutionsgerichts Wien werden mit Rücksicht auf die durch das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien und seine drei Novellen bereits erfolgten Abmagerungen ihrer Kompetenzen kaum mehr ernstlich in Frage gestellt.

Hingegen sind gegen die Auflöfung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien insbesondere von der Rechtsanwaltschaft sowie von Teilen der Richterschaft bereits Bedenken mit der Begründung angemeldet worden, daß das Bezirksgericht für Handelssachen Wien gut funktioniert, mit dessen Auflöfung das Handelsgericht Wien in seinem Bestand als Rechtsmittelgericht gefährdet wäre und sich die Kanzleisitze des Großteils der Wiener Rechtsanwälte im ersten Wiener Gemeindebezirk befinden.

IV. 1. Diese Einwände lassen außer acht, daß die Abgrenzung zwischen allgemeinen Zivilsachen und Handelsrechtssachen wiederholt zu Schwierigkeiten, zu verfahrensverzögernden Verbesserungsverfahren und zu Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. Zuständigkeitsstreitigkeiten führen (beispielsweise reicht die immer wieder verwendete Berufsbezeichnung des Beklagten als "Kaufmann" nach der Rechtsprechung als zuständigkeitsbegründende Behauptung nicht aus: s. Rechberger, Kommentar zur ZPO, Anm. 4 letzter Abs. zum § 51 JN; zu den Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. Zuständigkeitsstreitigkeiten: s. Rechberger, a.a.O., Anm. 4 zum § 51 JN; MGA JN-ZPO<sup>14</sup> E. 76 zum § 49 JN, E. 1 bis 8, 10 bis 19a, 21, 23 bis 28a zum § 51 JN und E. 1 zum § 52 JN).

Nach den Erhebungen des Bundesministeriums für Justiz sind im Jahr 1995 und in der ersten Hälfte des Jahres 1996 über die Hälfte aller Wiener bezirksgerichtlichen Zurückweisungsbeschlüsse damit begründet worden, daß eine handelsrechtliche Zuständigkeit gegeben bzw. nicht gegeben sei. Mit der Auflöfung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien fiel dieser - in keinem anderen Bundesland in Betracht kommende - Zurückweisungsgrund auch in Wien weg.

Werden nämlich den Wiener Voll-Bezirksgerichten auch die Handelsrechtssachen übertragen, so wird über die Frage, ob es sich um eine allgemeine Zivilsache oder um eine Handelsrechtssache handelt, - wie sonst in ganz Österreich - ohne jegliche Verfahrensverzögerung im Rahmen des Urteils abgesprochen werden und sohin eine Zurückweisung wegen der angesprochenen sachlichen Unzuständigkeit nicht mehr Platz greifen können.

2. Auch im Berufungsverfahren käme es zu keinen Verfahrensverzögerungen: Käme nämlich ein Richter eines künftigen Wiener Voll-Bezirksgerichts etwa zu dem Schluß, daß eine Handelsrechtssache vorliege, und nimmt er einen entsprechenden Beisatz in das Urteil auf, wiewohl sich eine Prozeßpartei dagegen ausgesprochen hat, so hätte das Handelsgericht Wien als Berufungsgericht auf Antrag über die Berechtigung der Aufnahme dieses Beisatzes durch das Erstgericht zu entscheiden und entsprechend seiner Entscheidung entweder in der für Handelsrechtssachen oder in der für allgemeine Zivilsachen vorgesehenen Senatszusammensetzung über die Berufung zu befinden. Analoges würde für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht gelten, wenn ein Wiener Voll-Bezirksgericht die Ansicht vertreten hat, daß keine Handelsrechtssache vorliege, und es deshalb in sein Urteil den Beisatz "in Handelsrechtssachen" nicht aufgenommen hat (§ 479a ZPO).

Dies ist im übrigen nichts Neues: Es ist für die bisherigen Wiener Rand-Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf und Schwechat seit Jahrzehnten geltendes Recht.

3. Schon heute haben die territorialen Wiener Bezirksgerichte und nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien über einen Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung in einer Handelsrechtssache zu entscheiden, wenn der Antrag vor der Einleitung eines Rechtsstreits gestellt wird. Dies führt dazu, daß über den Antrag auf Erlassung einer den Hauptanspruch sichernden einstweiligen Verfügung ein Richter des territorialen Bezirksgerichts, hingegen über den im Nachfolgeprozeß geltend gemachten Hauptanspruch ein Richter des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien zu entscheiden hat. Damit ist die Gefahr eines Auseinanderklaffens der Würdigung von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verbunden. Auch diese Gefahr fällt weg, wenn nach der Auflassung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien die Wiener territorialen Voll-Bezirksgerichte auch über die Handelsrechtssachen und damit über den Hauptanspruch zu entscheiden haben.

4. Der Befürchtung, es könnte das Handelsgericht Wien in seinem Bestand als Berufungsgericht gefährdet sein, soll durch eine Gesetzesänderung begegnet werden, die ausdrücklich besagt, daß der für die Rechtsmittelzuständigkeit des

Handelsgerichts Wien maßgebende Beisatz "in Handelsrechtssachen" künftig auch von Amts wegen aufzunehmen ist.

5. Was die Aufteilung der bisherigen Zuständigkeiten des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien auf die einzelnen Wiener Bezirksgerichte und die deshalb angemeldete Befürchtung der Rechtsanwaltschaft betrifft, es würde eine Vielzahl von handelsrechtlichen Streitigkeiten nicht mehr in 1010 Wien, Riemergasse 4 und 7, zu verhandeln und zu entscheiden sein, so soll durch entsprechende Übergangsbestimmungen zunächst eine vorzugsweise Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vorgesehen werden.

Für die Zukunft ist zu sagen, daß nach den vom Bundesministerium für Justiz angestellten Erhebungen etwa 20% aller bisher beim Bezirksgericht für Handelssachen Beklagten ihren Sitz im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien hatten; für die etwa 40% der Beklagten mit Sitz außerhalb Wiens wurde die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien durch Gerichtsstandsvereinbarungen im weitesten Sinn (also einschließlich des Gerichtsstands des Erfüllungsortes und des Faktuengerichtsstands) begründet. Bei einem Fünftel der restlichen 40 % der Beklagten, die ihren Sitz zwar in Wien, aber außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien hatten, wurden ebenfalls Gerichtsstandsvereinbarungen im weitesten Sinn getroffen.

Die Gerichtsstände des Erfüllungsortes einschließlich des Faktuengerichtsstands, die auf Wien als einen Ort abstellen, wo mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, bieten den Klägern (bzw. ihren Parteienvertretern) häufig die Wahl zwischen diesen Bezirksgerichten (§§ 102 und 103 Abs. 1 JN). Bezirksgerichtliche Handelsrechtssachen könnten demnach weiterhin in 1010 Wien, Riemergasse 4 und 7, dem Sitz des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, anhängig gemacht werden, was den angemeldeten Interessen der Rechtsanwaltschaft entgegenkommt. Im übrigen kann im Rahmen der Gerichtsstandsvereinbarungen im weitesten Sinn auch ausdrücklich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vorgesehen werden, wie dies bislang im Ergebnis hinsichtlich des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien geschehen ist.

Berücksichtigt man all diese Umstände, so ist davon auszugehen, daß auch künftig die Mehrzahl aller Prozesse in Handelsrechtssachen in 1010 Wien,



Riemergasse 4 und 7, anhängig zu machen wären bzw. anhängig gemacht werden könnten.

All dies entkräftet die Befürchtung, es würde sich der Großteil aller Handelsrechtssachen künftig auf die Standorte anderer Wiener Bezirksgerichte verteilen, womit eine zusätzliche Belastung der Rechtsanwaltschaft sowie ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre.

6. Diese Umstände erscheinen mit Rücksicht auf das Anliegen, die aufgezeigten - in Österreich einmaligen - Kompetenzzersplitterungen im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung zu beseitigen, so gewichtig, daß neben der Auflassung des Bezirksgerichts für Strafsachen Wien und des Exekutionsgerichts Wien auch die Auflassung des Bezirksgericht für Handelssachen Wien geboten erscheint.

7. Durch entsprechende Übergangsbestimmungen soll schließlich sichergestellt werden, daß Richterwechsel in anhängigen Verfahren tunlichst vermieden und die Arbeitsbedingungen insbesondere derjenigen Richter weitgehend unverändert bleiben, die von der Auflassung des Bezirksgerichts für Handelssachen betroffen sind.

V. Das System bzw. der Aufbau des Entwurfs hat etwa die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, das Bundesgesetz über das Firmenbuch, BGBl. Nr. 10/1991, sowie die 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 756/1992, zum Vorbild.

VI. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG im Zusammenhalt mit dem § 8 Abs. 8 ÜG 1920.

VII. Die mit diesen gerichtsorganisatorischen Maßnahmen verbundenen Kosten berechnen sich wie folgt:

Die geschätzten einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Meidling beliefen sich auf etwa 12 Mio. S, die jährlichen Mietkosten auf etwa 10 Mio. S.

Das Gebäude, in dem das Bezirksgericht Landstraße unterbracht werden soll, wird voraussichtlich von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) in

absehbarer Zeit errichtet sein; die einmaligen Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Landstraße werden sich auf heutiger Preisbasis auf etwa 15 Mio. S und die jährlichen Mietkosten auf etwa 20 Mio. S belaufen. Diesen Ausgaben steht die Möglichkeit einer Verwertung des in diesem Zusammenhang frei werdenden bundeseigenen Gerichtsgebäudes 1010 Wien, Riemergasse 4, gegenüber.

Die einmaligen Einrichtungs- und Ausstattungskosten sowie die laufenden Mietzinse für das Bezirksgericht Fünfhaus in 1150 Wien, Gaspasse 1 bis 7, werden aus dem Justizbudget bereits geleistet.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre auf Grund der geplanten Personalumschichtungen nicht erforderlich; dies gilt auch für die neu zu errichtenden Bezirksgerichte Landstraße und Meidling.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zum Art. I (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien 1996):**

Die sachlichen Zuständigkeiten der aufgezählten Bezirksgerichte ergeben sich aus den maßgebenden Bestimmungen der JN, StPO usw.

Der § 2 Z 1 des geltenden Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 756/1992, geht auf den Abschnitt II der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der Fassung der BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich, sowie auf die Verordnung vom 8. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 301, zurück.

Die lit. b) des § 2 Z 1 leg. cit. betrifft die Abgrenzung des Sprengels des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in jenen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien zugewiesen sind. Ein Anwendungsbereich für diese Regelung fehlt; sie soll daher aus Gründen der Rechtsbereinigung nicht mehr aufgenommen werden. In Hinkunft soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Zuordnung spezieller Materien an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien eine entsprechende

ausdrückliche Zuständigkeitsregelung vorgesehen werden, wie das schon derzeit im § 73 LMG 1975 oder im § 60 Abs. 2 ARHG der Fall ist.

Die lit. c) bis e) des § 2 Z 1 leg. cit. umschreiben die Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, der Bergbücher und des Eisenbahnbuches. Seit der Änderung des § 118 JN durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282, sind diese Bestimmungen ohne eigenständigen normativen Gehalt. Sie sollen daher im Sinne der auch diesbezüglich anzustrebenden Rechtsbereinigung nicht mehr wiederholt werden.

Im übrigen sei auf die Erläuterungen des Allgemeinen Teils hingewiesen.

#### **Zum Art. II (Änderungen der JN):**

##### **Zu den Z 1 bis 3 und 5 (§§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 52 JN):**

Diese Änderungen sind eine Konsequenz der Auflassung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien sowie des Fehlens von besonderen Bezirksgerichten für Handelssachen in den übrigen Bundesländern.

##### **Zur Z 4 (§ 49 Abs. 1 JN):**

Die Anreicherung des Abs. 1 um die Wortfolge "Streitigkeiten in Handelsrechtssachen nach § 51 Abs. 1 sowie ..." dient der Klarstellung; dies auch im Hinblick auf den im Rahmen der Zivilprozeßordnung maßgebenden Begriff "in Handelsrechtssachen" bei Urteilen von (allgemeinen) Bezirksgerichten.

#### **Zum Art. III (Änderungen der ZPO):**

##### **Zu den Z 1 und 2 (§§ 259 Abs. 3 und 446 ZPO):**

1. Zwar besteht schon derzeit die Möglichkeit, den für die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht maßgebenden Beisatz "in Handelsrechtssachen" von Amts wegen aufzunehmen (arg. aus § 479a Abs. 1 ZPO), doch soll dies im Sinne der Erläuterungen des Allgemeinen Teils stärker betont werden (**Z 1 und 2**).

2. Im übrigen ist die Änderung des § 446 ZPO (**Z 2**) eine Konsequenz des künftigen Fehlens eines ausschließlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen berufenen Bezirksgerichts.

##### **Zu Z 3 (§ 453 Abs. 2 ZPO):**

Die Änderung folgt dem Vorbild des erst jüngst beschlossenen § 54a EO.

Da das Mahnverfahren bereits von allen hiefür zuständigen Bezirksgerichten Österreichs automationsunterstützt durchgeführt wird, kann die Bestimmung nur für neu errichtete Bezirksgerichte zum Tragen kommen. Mit Rücksicht darauf erscheint die im geltenden Abs. 2 vorgesehene ausdrückliche Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Justiz sowie die Befassung des Hauptausschusses des Nationalrats aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Zukunft entbehrlich.

**Zum Art. IV (Änderung des LebensmittelG 1975):**

Mit der Auflassung des Strafbezirksgerichts Wien würde nach dem allgemeinen Konzept des § 73 LMG 1975 das Bezirksgericht Josefstadt für sämtliche Lebensmittelstrafsachen Wiens zuständig werden; dies mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit für den VIII. Bezirk, in dem sich der Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien in 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 8-11, befindet.

Vergleichbare Sammelzuständigkeiten sind aber sonst dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zugewiesen (vgl. etwa §§ 76 Abs. 1, 76b Abs. 1, 76c Abs. 1, 86a, 109 Abs. 2, 113a Abs. 1, 114 Abs. 1 sowie 118 Z 1 lit. d, Z 2 lit. g und Z 3 JN).

Um die Überblickbarkeit der Wiener Bezirksgerichtsorganisation nicht neuerlich unnötig zu erschweren, soll dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien auch die Sammelzuständigkeit nach dem § 73 LMG übertragen werden.

**Zu den Art. V und VI (Änderung des AuktionshallenG sowie des Auslieferungs- und RechtshilfeG):**

Hiezu sei sinngemäß auf die Erläuterungen zum Art. IV hingewiesen.

**Zum Art. VII (Errichtung und Auflassung von Wiener Bezirksgerichten, Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen):**

**Zum § 1:**

1. Der § 4 des Binnenschiffahrtsverfahrensgesetzes, dRGI. 1937 I S.97, und der Art. 3 Abs. 1 Z 27 der 4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen, dRGI. 1941 I S.351, bedürfen in diesem Zusammenhang keiner Änderung, weil nach Auflassung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien wieder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien als Rechtsnachfolger

des Amtsgerichts Wien anzusehen und somit für die Binnenschiffahrtssachen zuständig ist (vgl. OGH v. 27.5.1992, 2 Ob 14/92, JBl 1993, 530).

2. Im übrigen s. die Abschnitte I bis IV des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

**Zum § 2:**

Da nach den zum Teil bereits getroffenen und noch zu treffenden administrativen und personellen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß die Bezirksgerichte Landstraße, Favoriten, Meidling, Hietzing und Fünfhaus sowie alle sonstigen bereits bestehenden, territorial zuständigen Bezirksgerichte mit dem 1. Jänner 1997 ihre Tätigkeiten als - alle bezirksgerichtlichen Zuständigkeiten umfassende - Voll-Bezirksgerichte aufnehmen könnten, wird dieser Termin vorgeschlagen.

**Zum § 3:**

1. Nach dem **Abs. 1** sollen die beim Strafbezirksgericht Wien anhängigen Strafsachen und die beim Exekutionsgericht Wien anhängigen Zivilrechtssachen - mit Ausnahme der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten - nach Maßgabe der neuen Zuständigkeitsvorschriften als überwiesen gelten.

2. Der **Abs. 2** trägt dem Bestreben, Richterwechsel tunlichst zu vermeiden, dadurch Rechnung, daß alle beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien anhängigen Rechtssachen und die beim Exekutionsgericht Wien anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von Gesetzes wegen als an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien überwiesen gelten. Da die Richter des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien und des Exekutionsgerichts Wien - soweit sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt wurden - künftig zum Bezirksgericht Innere Stadt Wien ernannt werden sollen, kann dort im Rahmen der Geschäftsverteilung dafür Sorge getragen werden, daß ein Richter insbesondere jene Rechtssachen behält, in denen er bereits Beweise aufgenommen hat.

Die Weiterbehandlung insbesondere der bisherigen Verfahren des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien durch die vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien zum Bezirksgericht Innere Stadt Wien ernannten Richter ermöglicht im übrigen eine behutsame Anpassung der Planstellenbewirtschaftung an die erweiterten Zuständigkeiten der übrigen Wiener Bezirksgerichte.

3. Der **Abs. 3** stellt mit Beziehung auf den § 412 ZPO klar, daß eine vor dem 1. Jänner 1997 durchgeführte Verhandlung nicht neu durchzuführen ist, wenn auf Grund der Überweisung der Rechtssache an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien kein Richterwechsel eintritt.

4. Der **Abs. 4** gewährleistet, daß der Rechtszug gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Sinne des bisherigen § 3 JN an das Handelsgericht Wien geht.

5. Im Sinne des **Abs. 5** gehören zu den Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen nach einer rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens, das bei einem aufgelassenen Bezirksgericht anhängig war, insbesondere auch solche, die infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage (§§ 529, 530 f. ZPO) oder infolge der Wiederaufnahme von Strafverfahren vorzunehmen sind.

6. Ist bis zum 31. Dezember 1996 nach einer Gerichtsstandsvereinbarung im weitesten Sinn (also einschließlich der Begründung des Gerichtsstands des Erfüllungsorts und des Faktorengerichtsstands) im Ergebnis die Zuständigkeit des aufgelassenen Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vorgesehen worden, so soll nach dem **Abs. 6** zwecks Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten von Gesetzes wegen das am gleichen Standort befindliche Bezirksgericht Innere Stadt Wien als zuständig anzusehen sein.

7. Der **Abs. 7** dient der Klarstellung.

#### **Zum § 4:**

1. Auf Verfahren, die vor weiter bestehenden Bezirksgerichten bereits vor dem 1. Jänner 1997 anhängig geworden sind (insbesondere auch auf Oppositions-, Impugnations- und Exzindierungsverfahren), sollen nach dem **Abs. 1** die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, samt dessen Übergangsbestimmungen zur 1., 2. und 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 291/1988, 260/1990 und 756/1992) anzuwenden sein. Dem Grundsatz der perpetuatio fori entsprechend sollen damit Verfahrensverzögerungen vermieden werden, die zum größten Teil schon in einem unvermeidbaren Richterwechsel begründet wären. Dieselben Grundsätze gelten auch für Verfahrenshandlungen nach der rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens (vgl. § 3 Abs. 5).

2. Dieses System soll nach den **Abs. 2 und Abs. 3** aber nicht für Exekutionsverfahren und nicht uneingeschränkt für Pfllegschafts- und Sachwalterschaftsverfahren gelten. Diese Verfahren sollen vielmehr gemäß § 44 JN sehr wohl nach Maßgabe der neuen Zuständigkeitsvorschriften zu übertragen sein, damit diese möglichst bald wirksam werden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll dies aber für die Pfllegschafts- und Sachwalterschaftsverfahren erst dann Platz greifen, wenn alle vor dem 1. Jänner 1997 gestellten "Anträge" (sohin nicht auch von Amts wegen eingeleitete Verfahren, wie etwa solche wegen Maßnahmen nach dem § 176 ABGB oder solche über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person) von dem bis dahin zuständig gewesenen Bezirksgericht erledigt worden sind. Bis zu dieser Erledigung soll das letztgenannte Bezirksgericht auch die nach dem 1. Jänner 1997 anhängig gewordenen Anträge zu behandeln haben, womit gleichfalls Verfahrensverzögerungen vorgebeugt wird.

**Zum § 5:**

Nach dem Art. 88 Abs. 2 B-VG dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden; diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt werden können.

Diese Ausnahmebestimmung (vgl. Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit, 1960, S. 85 f., und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 269/1958, mit dem das Landesgericht Eisenstadt errichtet wird) soll auf jene Richter des Bezirksgerichts für Handelsachen Wien und des Exekutionsgerichts Wien anzuwenden sein, die nicht schon mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 auf eine andere Planstelle ernannt sind. Dadurch sollen in Verfahren, die am 31. Dezember 1996 beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien und beim Exekutionsgericht anhängig sind, Richterwechsel möglichst vermieden werden (vgl. § 26 Abs. 1 GOG).

**Zum § 6:**

Die Sprengelgrenzen der Wiener Bezirksgerichte wurden bisher durch die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich, geregelt. Jenen Bestimmungen dieser Verordnung, die Gebiete oder Gebietsteile betreffen, die einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesen wurden, hat der § 9 Z 1 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl.Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1992, Gesetzeskraft verliehen. Da sich die im Art. I der zitierten Verordnung umschriebenen Grenzen der Gerichtssprengel der Wiener Bezirksgerichte ohnedies mit den sich aus der politischen Einteilung der Wiener Gemeindebezirke ergebenden Grenzen (vgl. das Wiener Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1954, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke - Bezirkseinteilungsgesetz 1954) decken, kann insoweit die in den Rang eines Gesetzes erhobene zitierte Verordnung im Sinn der allgemein angestrebten Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

**Zum § 7:**

Damit soll sichergestellt werden, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen zeitgerecht getroffen werden können.

**Zum § 8:**

Die Vollziehungsklausel entspricht dem BundesministerienG 1973.



Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

## Textgegenüberstellung

### Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

#### Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

#### Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien 1996 - BG-OrgG Wien)

##### I. Abschnitt

##### Organisation der Bezirksgerichte in Wien

§ 1. Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6a sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
- 1a. das Bezirksgericht Josefstadt;
2. das Bezirksgericht Favoriten;
3. das Bezirksgericht Hietzing;
4. das Bezirksgericht Fünfhaus;
5. das Bezirksgericht Hernals;
6. das Bezirksgericht Döbling;
7. das Bezirksgericht Floridsdorf;
8. das Bezirksgericht Donaustadt;
9. das Bezirksgericht Liesing;
10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien;
11. das Exekutionsgericht Wien;
12. das Strafbezirksgericht Wien.

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem
  - a) (aufgehoben);
  - b) in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien

§ 1. In Wien sind folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
2. das Bezirksgericht Landstraße;
3. das Bezirksgericht Josefstadt;
4. das Bezirksgericht Favoriten;
5. das Bezirksgericht Meidling;
6. das Bezirksgericht Hietzing;
7. das Bezirksgericht Fünfhaus;
8. das Bezirksgericht Hernals;
9. das Bezirksgericht Döbling;
10. das Bezirksgericht Floridsdorf;
11. das Bezirksgericht Donaustadt;
12. das Bezirksgericht Liesing.

§ 2. Es umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien die Bezirke I und IV bis VI;

zugewiesen sind, den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes;  
c) in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, soweit die unbeweglichen Sachen, die bisher Gegenstand der Landtafel waren, in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegen, das Gebiet dieser Bundesländer;  
d) in allen Angelegenheiten der Führung der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, das Gebiet dieser Bundesländer;  
e) in allen Angelegenheiten der Führung des Eisenbahnbuches, soweit es nach den am 12. März 1938 geltenden Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen war, das nach diesen Vorschriften bestimmte Gebiet;

- 1a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX;
2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X;
3. des Bezirksgerichtes Hietzing die Bezirke XIII und XIV;
4. des Bezirksgerichtes Fünfhaus die Bezirke XII und XV;
5. des Bezirksgerichtes Hernals die Bezirke XVI und XVII;
6. des Bezirksgerichtes Döbling die Bezirke XVIII und XIX;
7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI;
8. des Bezirksgerichtes Donaustadt die Bezirke II und XXII;
9. des Bezirksgerichtes Liesing den XXIII. Bezirk.

**§ 3.** Der Sprengel des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien umfaßt die Bezirke I bis XXIII.

**§ 4. (1)** Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt - soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist - in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.

2. des Bezirksgerichts Landstraße die Bezirke III und XI;
3. des Bezirksgerichts Josefstadt die Bezirke VII bis IX;
4. des Bezirksgerichts Favoriten den X. Bezirk;
5. des Bezirksgerichts Meidling den XII. Bezirk;
6. des Bezirksgerichts Hietzing den XIII. Bezirk;
7. des Bezirksgerichts Fünfhaus die Bezirke XIV und XV;
8. des Bezirksgerichts Hernals die Bezirke XVI und XVII;
9. des Bezirksgerichts Döbling die Bezirke XVIII und XIX;
10. des Bezirksgerichts Floridsdorf die Bezirke XX und XXI;
11. des Bezirksgerichts Donaustadt die Bezirke II und XXII;
12. des Bezirksgerichts Liesing den XXIII. Bezirk.

Geltende Fassung:

(2) Exekutionen nach § 349 EO sind von dem Bezirksgericht durchzuführen, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt oder die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV.

## II. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Donaustadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

§ 6a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Vorgeschlagene Fassung:

## Artikel VII

### Errichtung und Auflassung von Wiener Bezirksgerichten, Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. (1) In Wien werden das Bezirksgericht Landstraße und das Bezirksgericht Meidling errichtet.

(2) Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien und das Strafbezirksgericht Wien werden aufgelassen.

## Jurisdiktionsnorm

### Von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen Gerichte und gerichtliche Organe

(unverändert)

#### Ordentliche Gerichte

§ 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.

#### Instanzenverhältnis der Gerichte

§ 2. (1) In erster Instanz sind zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit die Bezirksgerichte, die Landesgerichte und die Handelsgerichte berufen.

(2) Besondere Bezirksgerichte für Handelssachen werden zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen an allen Orten errichtet, in welchen ein selbständiges Handelsgericht besteht. Durch Verordnung können auch an anderen Orten solche Bezirksgerichte für Handelssachen errichtet werden.

#### Instanzenverhältnis der Gerichte

§ 2. In erster Instanz sind zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit die Bezirksgerichte, die Landesgerichte und die Handelsgerichte berufen.

§ 3. (1) Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Berufung, Rekurs) geht in zweiter Instanz an die Landesgerichte. Im Sprengel eines selbständigen Handelsgerichts geht aber der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse eines besonderen Bezirksgerichtes für Handelssachen und gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten, entsprechend bezeichneten (§ 446 ZPO) Urteile eines anderen Bezirksgerichtes an das Handelsgericht.

§ 3. (1) Der Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte (Berufung, Rekurs) geht in zweiter Instanz an die Landesgerichte. Im Sprengel eines selbständigen Handelsgerichts geht aber der Rechtszug gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen gefällten, entsprechend bezeichneten (§ 446 ZPO) Urteile eines Bezirksgerichtes an das Handelsgericht.

(2) ....

(2) unverändert.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen Sachliche Zuständigkeit

(unverändert)

#### Bezirksgerichte

§ 49. (1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 100.000 S nicht übersteigt, und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

(2) ....

§ 52. (1) An Orten, an denen ein selbständiges Handelsgericht und Bezirksgerichte für Handelssachen bestehen, gehören die im § 51 Abs. 1 angeführten Streitigkeiten, bei denen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100.000 S nicht übersteigt, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen.

(2) Im gleichen Umfange sind die etwa an anderen Orten bestehenden besonderen Bezirksgerichte für Handelssachen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen zuständig.

§ 49. (1) Vor die Bezirksgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche einschließlich der Streitigkeiten in Handelsrechtssachen nach § 51 Abs. 1 sowie der zum Mandatsverfahren gehörigen Streitigkeiten, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 100.000 S nicht übersteigt und diese Streitigkeiten nicht ihrer Beschaffenheit nach ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesen sind.

(2) unverändert.

§ 52. (aufgehoben).

### Zivilprozeßordnung

§ 259. (1) ....

(2) ....

(3) In der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines Landesgerichtes kann der Antrag gestellt werden, in das Urteil einen Beisatz aufzunehmen, daß es in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen, in der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines selbständigen Handelsgerichtes, daß es in Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit

§ 259. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) In der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines Landesgerichtes kann der Antrag gestellt werden, in das Urteil einen Beisatz aufzunehmen, daß es in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen, in der Verhandlung vor dem Einzelrichter eines selbständigen Handelsgerichtes, daß es in Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit gefällt wird. Ein solcher

gefällt wird. Der beantragte Beisatz ist in das Urteil aufzunehmen, wenn ihn der Richter für zutreffend erachtet.

**§ 446.** Wenn ein nicht ausschließlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufenes Bezirksgericht ein Urteil der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen oder ein besonderes Bezirksgericht für Handelssachen ein Urteil der allgemeinen Gerichtsbarkeit fällt, hat es dies auf Antrag (§ 259 Abs. 3) im Urteil anzuführen.

**§ 453.** (1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung diejenigen Gerichte zu bestimmen, bei denen das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen ist. Diese Verordnung wird für die einzelnen darin angeführten Gerichte mit demjenigen Zeitpunkt wirksam, in dem die technischen und personellen Voraussetzungen bei diesem Gericht erfüllt sind; dieser Zeitpunkt ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz wird ferner ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben an ein Gericht, daß das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführt, zu bedienen hat; diese Formblätter sind so auszugestalten, daß sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

Beisatz ist auf Grund eines derartigen Antrags oder von Amts wegen in das Urteil aufzunehmen, wenn ihn der Richter für zutreffend erachtet.

**§ 446.** Wenn ein Bezirksgericht ein Urteil der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen fällt, hat es dies auf Antrag oder von Amts wegen im Urteil anzuführen (§ 259 Abs. 3).

**§ 453.** (1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, sobald hierfür die technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind..

(2) Der Zeitpunkt, ab dem bei einem Gericht nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Abs. 1 das Mahnverfahren automationsunterstützt durchgeführt wird, ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben an ein Gericht, daß das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführt, zu bedienen hat; diese Formblätter sind so auszugestalten, daß sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Lebensmittelgesetz 1975

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem Strafbezirksgericht Wien.

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

### Auktionshallengesetz

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Mödling und Donaustadt sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) ....

(3) ....

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Mödling und Donaustadt sowie beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

### Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

§ 60. (1) ....

(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Strafbezirksgericht Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien, bei Jugendlichen in beiden Fällen aber der Jugendgerichtshof Wien zuständig.

(3) ....

§ 60. (1) unverändert.

(2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien, bei Jugendlichen in beiden Fällen aber der Jugendgerichtshof Wien zuständig.

(3) unverändert.